

Öffentliche Bekanntmachung  
der Meldebehörde der Stadt Gummersbach

**Widerspruchsrecht für die Datenübermittlung nach dem  
Soldatengesetz**

Die Stadt Gummersbach als Meldebehörde ist gem. § 58 c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes verpflichtet, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März den Familiennamen, die Vornamen und die aktuelle Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu übermitteln, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Zum 31.03.2026 werden somit die Daten der Personen übermittelt, die im Jahr 2027 volljährig werden (Geburtsjahrgang 2009).

Diese Datenübermittlung dient ausschließlich dem Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften. Die Daten sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Der Betroffene hat das Recht bis zum 31.10.2025 gem. § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) und ab dem 01.11.2025 gem. § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) der Datenübermittlung zu **widersprechen**.

Der Widerspruch kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Gummersbach, BürgerService, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach, eingelegt werden.

Der Widerspruch wird dann im Melderegister eingetragen und es werden zu der betreffenden Person keine Auskünfte im Datenübermittlungsverfahren an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr erteilt.

Gummersbach, den 29.09.2025

Stadt Gummersbach  
Der Bürgermeister

Frank Helmenstein